

Merkblatt zur Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung kann in Papierform oder auch per Email (Anhänge nur im .pdf-Format mit eindeutigen Bezeichnungen und maximal 10 MB Gesamtgröße) gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen sind in der nachfolgenden Reihenfolge zu sortieren. Die dazu notwendigen Vordrucke von Nr. 1 bis Nr. 3 finden Sie auf unserer Internetseite (www.bra.nrw.de/-1918):

1. Antragsformular (bitte beachten Sie die Hinweise zum Antrag)
2. Dokumentation des Studiums
3. Anlage zur Dokumentation des Studiums
4. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Kopie des Passes)
- 6a. Kopien der Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnoten
- 6b. Kopien der amtlichen deutschen Übersetzung der Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnoten
- 7a. Kopien aller Studiennachweise, aus denen Dauer des Studiums, Art, Inhalt und Umfang der besuchten Studienveranstaltungen ersichtlich sind (z. B. Studienbuch, Diploma Supplement oder Transcript of records)
- 7b. Kopien der amtlichen deutschen Übersetzung aller Studiennachweise, aus denen Dauer des Studiums, Art, Inhalt und Umfang der besuchten Studienveranstaltungen ersichtlich sind (z. B. Studienbuch, Diploma Supplement oder Transcript of records)
- 8a. Bei Namensänderungen: Kopie des Nachweises (z. B. Heiratsurkunde)
- 8b. Kopie der amtlichen deutschen Übersetzung des Nachweises über die Namensänderung, sofern die Namensänderung im Ausland erfolgte
- 9a. Kopien aller Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Schulbereich nach Erwerb der Lehrbefähigung
- 9b. Kopien von amtlichen deutschen Übersetzungen aller Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Schulbereich nach Erwerb der Lehrbefähigung, sofern diese Tätigkeiten im Ausland durchgeführt wurden
- 10a. ggf. Kopie von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Kopien der Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden
- 10b. ggf. amtliche deutsche Übersetzung der o.g. Bescheinigungen bzw. Nachweise, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern diese im Ausland erworben wurden

Die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch. Daher sind von allen in nichtdeutscher Sprache erstellten Dokumenten amtliche Übersetzungen in die deutsche Sprache vorzulegen (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Es können nur amtliche Übersetzungen akzeptiert werden, die sich auf das Original beziehen.

Die amtliche Übersetzung von Urkunden wird in Deutschland von öffentlich bestellten oder beeideten Urkundenübersetzern vorgenommen. Der Vermerk über die Richtigkeit der Übersetzung muss den Namen, die Adresse sowie den Hinweis auf die öffentliche Bestellung enthalten. Er muss sich immer auf die Originalurkunde beziehen. Die Anschriften dieser Personen erhalten Sie auf Nachfrage beim Amtsgericht oder unter www.gerichts-dolmetscher.de.

Im Ausland gefertigte Übersetzungen können akzeptiert werden, wenn diese von dort zugelassenen Übersetzerinnen und Übersetzern gefertigt wurden. Die Unterschrift der übersetzenden Person ist durch das Konsulat oder die Botschaft zu bestätigen. Selbstgefertigte Übersetzungen werden, auch bei Vorliegen einer Zulassung, nicht akzeptiert.

Kosten für Übersetzungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.

Das Anerkennungsverfahren ist verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ggf. einzelne Daten an beteiligte Behörden und Stellen weitergegeben werden.